

Kundeninformation

Obligatorium elektr. Veranlagungsverfügung (eVV) Import per 01.03.2018

Anlässlich des Stabilisierungsprogrammes des Bundes wurde entschieden, die Verpflichtung der elektronischen Veranlagungsverfügung nun auch im Import per **01. März 2018** einzuführen. Die Tage der „alten Zollquittungen“, welche auf Sicherheitspapier gedruckt und per Post zugestellt wurden, sind somit gezählt. Der Zugriff auf die Veranlagungsverfügung wird von einer Bring- zu einer Holschuld.

Viele Importeure verfügen weiterhin über **kein eigenes ZAZ-Konto**. Die anfallenden Zoll- und Steuerabgaben werden in diesen Fällen auf das ZAZ-Konto des Zolldienstleisters (Spediteur, Zollagent) belastet und von diesem dann an den Importeur bzw. Auftraggeber in der Papierform der Veranlagungsverfügung weiterverrechnet.

Da mit der Umstellung auf eVV der Papierdruck nun definitiv entfallen ist, muss der Zolldienstleister auf andere geeignete Weise sicherstellen, dass der Importeur bzw. Auftraggeber, der kein eigenes ZAZ-Konto hat, in den Besitz der Veranlagungsverfügung Zoll und Steuern kommt.

Hier sind folgende Varianten möglich:

a. Mitteilung Zollanmeldenummer und Zugangscod (Access Code)

Der Kunde (Importeur/Auftraggeber) erhält vom Spediteur/Zollagenten die entsprechende Zollanmeldenummer (Nummer der Einfuhrliste bzw. Nummer der Veranlagungsverfügung), sowie den 16-stelligen Zugangscod. Mit diesen beiden Nummern ist ein Bezug der eVV via Internet durch den Kunden selbst möglich.

b. Elektronische Weiterleitung der eVV

Der Zollanmelder (Spediteur/Zollagenten) bezieht die eVV für seinen Kunden selbst direkt bei der EZV und leitet die Daten per E-Mail an den Importeur bzw. Auftraggeber weiter.

Gebrüder Weiss hat sich dazu entschieden, unseren Kunden beide Varianten anzubieten.

Dies bedeutet, dass wir bei jeder Zoll- und Steuerabrechnung an den Kunden die Nummer der Veranlagungsverfügung und den zugehörigen Access-Code auf unserer Abrechnung automatisch mit andrucken werden. So hat der Kunden jederzeit die Möglichkeit, die relevanten Einfuhrbelege direkt über eine Website bei der Zollverwaltung abzuholen.

Zudem werden wir dem definierten Importeur (gem. Angabe in der Zollquittung) die erforderliche Veranlagungsverfügung für Zölle und Steuern an eine vom Kunden zu definierende E-Mail-Adresse elektronisch weiterleiten.

So ist sichergestellt, dass der Importeur jederzeit auf seine Veranlagungsverfügung zugreifen kann. Der Steuerpflichtige, in der Regel der Importeur der Ware, ist gemäss Gesetz allerdings dazu verpflichtet, die erhaltenen eVV Daten für mindestens 10 Jahre elektronisch zu archivieren bzw. aufzubewahren und eine Prüfspur zum gesamten Vorgang innerhalb seines Unternehmens sicherzustellen.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir Ihnen allerdings die Umstellung auf eine vollständig elektronische Abwicklung empfehlen. Dies spart Ressourcen und erhöht die Effizienz im gesamten Verrechnungsprozess. In der Beilage überlassen wir Ihnen daher unsere Vereinbarung für die Umstellung auf eine elektronische Rechnungsabwicklung inklusive elektronische Veranlagungsverfügung und würden uns freuen, wenn Sie uns diese - wenn möglich mit beiden E-Mail-Adressen - unterzeichnet retournieren würden.

Ohne Bekanntgabe einer gültigen E-Mail-Adresse muss die eVV von Ihnen selbst via Internet bezogen werden. Wir würden Ihnen empfehlen, eine ausschliesslich für den Erhalt der eVV bestimmte E-Mail-Adresse zu benennen, z.B. eVVImport@mustermann.ch.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Kontakt:

Günther Tritscher

Bereichsleiter Zoll

guenther.tritscher@gw-world.com

T 058.458.5541